



so hat die Bevölkerung die Möglichkeit über die Fragen nach weiterem Wachstum, weiteren Aufgaben und einem Ausbau der Finanzkompetenzen der Limeco zu entscheiden. Der Gründungsvertrag soll durch einen neuen Anstaltsvertrag ersetzt werden.

### **3. Wesentliche Änderungen im Vertrag**

Der neue Anstaltsvertrag enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Erweiterung des Unternehmenszwecks um die Produktion, Speicherung und Verteilung von erneuerbarer Energie
- Einführung eines aufsichtsrechtlichen Ausgabenvorbehalts im Budgetverfahren des Kontrollorgans (= Aufsichtsorgan der Trägergemeinden)
- Anpassung der Finanz- und Steuerungskompetenzen
- Haftungsbeschränkung für Verbindlichkeiten, welche nicht unter das Haftungsgesetz fallen
- Abgeltung des Haftungsrisikos

### **4. Vorprüfungen des neuen Anstaltsvertrages**

Nach der Ablehnung der Gesamtrevision des Anstaltsvertrages in der Fassung vom 2. Mai 2024 durch den Stadtrat sowie das Gemeindeparlament hat der Stadtrat mit SRB 19 vom 29. Januar 2025 die Limeco in Kenntnis gesetzt, welche Anpassungen aus Sicht des Stadtrates sowie des Gemeindeparlaments am Anstaltsvertrag vorgenommen werden sollen, damit diesem zugestimmt werden kann.

Zentrale Forderung des Gemeindeparlaments sowie des Stadtrates ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Unternehmenszweck, Finanzkompetenzen, Kontrollmöglichkeiten, Haftung und der Möglichkeit der Einflussnahme der Trägergemeinden. Es sollen insbesondere die Finanzkompetenzen (des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung) reduziert und die Einflussnahme des Kontrollorgans ausgeweitet werden.

Der Anstaltsvertrag wurde in der Folge überarbeitet. Den Forderungen wurde einerseits durch die Aufnahme eines im Budgetprozess geltend zu machenden Ausgabenvorbehalts als neues Aufsichtselement des Kontrollgremiums Rechnung getragen. Dieser aufsichtsrechtliche Ausgabenvorbehalt wurden in Artikel 7 des neuen Anstaltsvertrages aufgenommen. Im Wesentlichen geht es darum, dass bei Ausgaben von 10 bis 30 Mio. Franken dem Kontrollorgan ein aufsichtsrechtliches Genehmigungsrecht zukommen soll.

Das Ausgabenbewilligungsrecht soll grundsätzlich beim Verwaltungsrat bleiben. Dem Kontrollorgan soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen des Budgetverfahrens bei jeder neuen einmaligen Ausgabe zwischen 10 und 30 Mio. Franken, für welche im Budget eine Jahrestranche eingestellt ist, einen Ausgabenvorbehalt anbringen zu können mit der Wirkung, dass der Verwaltungsrat verpflichtet wäre, dem Kontrollorgan die betreffende Ausgabe in einer Einzelweisung zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung zu unterbreiten. Damit verbunden ist ein Zuständigkeitswechsel vom Verwaltungsrat zum Kontrollorgan. Dieses neue Aufsichtselement wird auch für weitere Ausgabenarten (z. B. wiederkehrende Ausgaben) vorgesehen.

Andererseits tragen geänderte Finanzkompetenzen zu Gunsten der stimmberechtigten Bevölkerung sowie des Kontrollorgans zu einer Stärkung der Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinden bei. Weitere Forderungen zur Stärkung der Kontrollfunktion des Aufsichtsorgans, wie beispielsweise die Protokollführung von Sitzungen des Kontrollorgans durch eine unabhängige Person, wurden ebenfalls erfüllt.

Die überarbeitete Fassung des Anstaltsvertrages vom 8. September 2025 wurde der Stadt Schlieren am 25. September 2025 mit der Bitte um Vorprüfung durch den Stadtrat übermittelt und im Rahmen einer Aussprache grundsätzlich positiv bewertet.

Das Gemeindeamt hat eine Vorprüfung der Anpassungen gegenüber der Version vom 2. Mai 2024 vorgenommen und beurteilt die vorliegende Version des Anstaltsvertrags als genehmigungsfähig. Das Kontrollorgan hat den vorliegenden Anstaltsvertrag in der Fassung vom 8. September 2025 daher einstimmig genehmigt und beantragt die Zustimmung der Trägergemeinden.

## **5. Erwägungen**

Der Gründungsvertrag der Limeco muss angepasst werden. Darüber sind sich die Trägergemeinden, der Bezirksrat, das Gemeindeparlament und der Stadtrat einig.

Mit der vorgelegten Fassung des Anstaltsvertrages werden die zentralen Forderungen des Gemeindeparlaments sowie des Stadtrates nach einer Stärkung der Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Trägergemeinden erfüllt. Insbesondere mit der Einführung eines aufsichtsrechtlichen Ausgabenvorbehalts in Artikel 7 des Anstaltsvertrages in der vorliegenden Fassung wird eine deutliche Verschiebung von Kompetenzen des Verwaltungsrates an das Aufsichtsorgan der Trägergemeinden erzielt.

Mit dem neuen Anstaltsvertrag werden die Weichen für eine weitere Unternehmensentwicklung gestellt. Zudem werden die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Trägergemeinden gestärkt und ausgewogene Regelungen zu Finanzkompetenzen verankert.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Dem neuen Anstaltsvertrag der Interkommunalen Anstalt Limeco, gemäss Formulierungsvorschlag des Kontrollorgans in der Fassung vom 8. September 2025, wird zugestimmt.
  - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
  - 1.3. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments wird der Stadtrat beauftragt, die Urnenabstimmung koordiniert mit den weiteren Trägergemeinden anzuordnen.
2. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Exekutiven der Trägergemeinden IKA Limeco (E-Mail)
  - Präsident Kontrollorgan Limeco, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon (per Post)
  - Präsident Verwaltungsrat Limeco (E-Mail)
  - Abteilungsleiterin Werke, Versorgung und Anlagen
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Stadtschreiberin
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Selina Kaufmann  
Stadtschreiberin